

Publicato il 29/09/2016



N. 00152 REG.VORLAUSSETZ.
N. 00087/2016 REG.REK.



R E P U B L I K I T A L I E N

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegenden

BESCHLUSS

im Rekurs Nr. 87 des allgemeinen Registers des Jahres 2016, ergänzt durch die Einbringung zusätzlicher Gründe, eingebracht vom:

Dachverband für Natur- und Umweltschutz, in Person des Vorsitzenden p.t. und dem Alpenverein Südtirol, in Person des Präsidenten p.t., beide vertreten und verteidigt von RA Alex Telser C.F. TLSLXA81B12A952A, mit Wahlmizil in dessen Kanzlei in Bozen, Sparkassenstraße, 13;

gegen

Autonome Provinz Bozen, in Person des Landeshauptmannes p.t., vertreten und verteidigt von den Rechtsanwälten Renate von Guggenberg C.F. VNGRNT57L45A952K, Hansjörg Silbernagl C.F. SLBHSJ55M23A952X, Fabrizio Cavallar C.F. CVLFRZ62A24A952Y und Patrizia Ganesello C.F. GNSPRZ75A43A952X, mit Wahlmizil bei der Anwaltschaft der Autonomen Provinz in Bozen, Silvius Magnago Platz, 1;

Gemeinde Schnals, in Person des Bürgermeisters p.t.;

und gegen

Schnalstaler Gletscherbahnen AG, in Person des gesetzlichen Vertreters p.t., vertreten und verteidigt von RA Norbert Griesser C.F. GRSNBR65H01A952M, mit Wahlmizil in dessen Kanzlei in Bozen, Pfarrgasse3;

für die Aufhebung

nach Aussetzung der Vollstreckbarkeit

mit Rekurs hinterlegt am 12.04.2016:

- a) des Beschlusses der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Südtirol Nr. 38 vom 19 Jänner 2016 samt Anhänge, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 26.1.2016 der Region Trentino/Südtirol, mit Betreff: "Gemeinde Schnals: Teilweise Genehmigung des ergänzenden Eingriffs in der Skizone "Schnals" im Sinne des Artikels 9 bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 12 Jänner 2012, Nr. 3";
- b) der Machbarkeitsstudie zur "Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher und skitechnische Verbindung innerhalb der Zone", bestehend aus Bericht, Fotodokumentation, Übersichtsplan und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2015;
- c) des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schnals vom 31.3.2015, festgehalten in der entsprechenden Beschlussniederschrift Seite gleichen Datums, mit Gegenstand "Genehmigung der Machbarkeitsstudie <<Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher und Skitechnische Verbindung innerhalb der Zone>> mit Umweltbericht";
- d) der Machbarkeitsstudie zur "Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher und skitechnische Verbindung innerhalb der Zone" in der Fassung vom Oktober 2015, bestehend aus Bericht, Fotodokumentation, Übersichtsplan, Umweltbericht und ergänzender Anlage zum Umweltbericht vom November 2015;
- d) des Zusammenfassenden Berichts über die Machbarkeitsstudie, verfasst vom Amt für Landesplanung im Dezember 2015;
- e) des technisch-wissenschaftlichen Qualitätsurteiles vom 3./7.12.2015, Prot. Nr.

683560;

f) des Gutachtens Nr. 28/2015 vom 9.12.2015 des Umweltbeirates;

g) des nicht bekannten Protokolls der Sitzung des Umweltbeirates vom 9. Dezember 2015;

sowie sämtlicher weiterer, auch nicht bekannter, vorausgesetzter und nachfolgender Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie den ergänzenden Eingriff bzw. die Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher genehmigen, fördern oder ermöglichen;

mit zusätzlichen Anfechtungsgründen, hinterlegt am 24.8.2016:

h) des (inhaltlich nicht bekannten) Protokolls der Sitzung der Gemeindebaukommission von Schnals vom 12.4.2016, womit das Projekt für die "Errichtung einer neuen Talabfahrt samt Beschneiungsanlage im Bereich Rotkofelsee - Talstation im Skigebiet Schnalst. Gletscher"

einstimmig ohne Änderungen genehmigt wurde;

i) des Schreibens Prot. Nr. 875/15/KJR/gr vom 18.4.2016 des Bürgermeisters der Gemeinde Schnals;

j) des Schreibens Prot. Nr. 246375 vom 29.4.2016 des Direktors des Amtes für Umweltverträglichkeitsprüfung der Landesagentur für Umwelt;

k) des Schreibens Prot. Nr. 1067/16KJR/gr vom 13.5.2016 des Bürgermeisters der Gemeinde Schnals;

l) der Beschlussniederschrift des Gemeindeausschusses von Schnals Nr. 83 vom 4.5.2016, vollstreckbar geworden am 15.5.2016;

m) des Gutachtens vom 10.6.2016 der Amtsdirektorin des Hydrographischen Amtes - Agentur für Bevölkerungsschutz Dr. Michela Munari;

n) des zustimmenden Gutachtens der Dienststellenkonferenz für den Umweltbereich vom 27.7.2016 zum "Projekt für die Errichtung einer neuen Talabfahrt samt Beschneiungsanlage im Bereich Rotkofelsee-Talstation im Skigebiet Schnalstaler Gletscher in der Gemeinde Schnals,, wiedergegeben im Schreiben vom 1.8.2016 des stellvertretenden Vorsitzenden der

Dienststellenkonferenz für den Umweltbereich, sowie der letztgenannten Mitteilung;

o) der Eintragung des gegenständlichen Vorhabens in das Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen;

p) der nicht bekannten Baukonzession der Gemeinde Schnals;

mit weiteren zusätzlichen Anfechtungsgründen:

p) der Baukonzession der Gemeinde Schnals;

sowie sämtlicher weiterer, auch nicht bekannter, vorausgesetzter und nachfolgender Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie den ergänzenden Eingriff bzw. die Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher genehmigen, fördern oder ermöglichen.

Nach Einsicht in den Rekurs, den zusätzlichen Anfechtungsgründen und deren Anlagen;

Nach Einsicht in die Einlassungsschriftsätze der Autonomen Provinz Bozen und der Schnalstaler Gletscherbahnen AG;

Nach Einsicht in den von der rekursstellenden Partei eingebrachten Antrag um Aussetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme;

Nach Einsicht in Art. 55 VwPO;

Nach Einsicht in das Präsidialdekret Nr. 128/2016 vom 24.08.2016;

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen;

Die eigene Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit festgestellt;

Nach Anhörung bei der nichtöffentlichen Verhandlung vom 27. September 2016 der Berichterstatterin Gerichtsrätin RA Edith Engl und der Verteidiger der Parteien, laut Verhandlungsprotokoll;

Festgehalten;

- dass die Weiterführung des geplanten Bauvorhabens zu einer dauerhaften Veränderung des Gebietes in Schnals führt;

- weiters festgehalten, dass - angesichts dieser Tatsachen - in der Abwägung der gegenseitigen Interessen, das öffentliche Interesse am geltend gemachten Schaden an der Natur und der Umwelt dem Interesse der Gegeninteressierten, das vorwiegend wirtschaftlich ist, vorzuziehen ist;
- dass, in Bezug auf den "fumus" – der jedenfalls nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann - die aufgeworfenen Rechtsfragen eine vertiefte Prüfung erfordern, die sich mit der summarischen Prüfung eines Sicherungsverfahrens nicht vereinbaren lässt;
- dass es somit angemessen erscheint dem Aussetzungsantrag stattzugeben ist;
- dass es auch angemessen ist die Prozesskosten unter den Parteien aufzuheben;

A.D.G.

verfügt das Verwaltungsgericht Autonome Sektion für die Provinz Bozen die Annahme des Antrages auf Erlass von einstweiligem Rechtsschutz und:

- a) setzt infolgedessen die angefochtenen Maßnahmen aus,
- b) setzt für die Erörterung des Rekurses die Sachverhandlung vom 14.12.2016, um 9.30 Uhr, fest.

Hebt die Kosten dieses Sicherungsverfahrens zwischen den Parteien auf.

Dieser Beschluss ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen, ist im Sekretariat des Verwaltungsgerichts hinterlegt und wird den Parteien von diesem mitgeteilt.

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 27. September 2016 mit der Beteiligung der Richter:

Terenzio Del Gaudio, Präsident

Peter Michaeler, Gerichtsrat

Edith Engl, Gerichtsrat, Verfasser

Sarre Pirrone, Gerichtsrat

DER VERFASSER
Edith Engl

DER PRÄSIDENT
Terenzio Del Gaudio

DER GENERALEKRETÄR